

Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft „Ausstieg zum Einstieg“ e.V.  
zum fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit

**Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Nichteinführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter\*innen aus dem Jahr 1972 ist unzeitgemäß. Es enthält Begründungen zur Professionalität des Berufsstands, zum Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeiter\*in und Klient\*in sowie zum Berufsethos, die einer kritischen Prüfung nicht Stand halten. Wir, die Bundesarbeitsgemeinschaft „Ausstieg zum Einstieg“ e.V. (BAG Ausstieg), fordern die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter\*innen, insbesondere für die Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit. Wir fordern eine Reform des entsprechenden § 53 Abs. 1 StPO.**

In diesem Jahr jährt sich ein denkwürdiges Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zum 50. Mal. In diesem wurde 1972 festgestellt, dass die Soziale Arbeit kein Zeugnisverweigerungsrecht für sich geltend machen kann. Sozialarbeiter\*innen müssen vor Gericht also prinzipiell über ihre Klient\*innen aussagen, wenn sie vorgeladen werden – ein Zustand, der das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeiter\*in und Klient\*in erheblich belastet. Drei zentrale Argumente des BVerfG bei der Urteilsbegründung waren,

- dass der Berufsstand der Sozialen Arbeit über keine besondere Vorbildung verfüge, ihm es also an Professionalität und Fachlichkeit fehle.
- dass das Vertrauensverhältnis zu Ratsuchenden in der Sozialen Arbeit nicht besonders schützenswert sei.
- dass die Soziale Arbeit kein Berufsethos besäße.

Wir wollen das 50-jährige Jubiläum dieses zweifelhaften Urteils zum Anlass nehmen, um uns zu den unserer Meinung nach unzeitgemäßen Begründungen aus Perspektive der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit als Disziplin der Sozialen Arbeit zu positionieren<sup>1</sup>.

- *dass der Berufsstand der Sozialen Arbeit über keine besondere Vorbildung verfüge, ihm es also an Professionalität und Fachlichkeit fehle.*

Seit dem Urteil von 1972 hat sich die Soziale Arbeit weiter professionalisiert. Neben der Etablierung eines eigenen Studiengangs haben Bundesverbände unterschiedlicher Teildisziplinen das Berufsfeld weiterentwickelt und Qualitätsstandards gesetzt. So auch die BAG Ausstieg für die Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit. Die Definition von Ausstieg aus dem Rechtsextremismus nach den

---

<sup>1</sup> Ausführliche Auseinandersetzungen mit dem Urteil und der Forderung ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit einzuführen, leistet das „Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht“, in dem sich die BAG Ausstieg zusammen mit weiteren Trägern und Einzelpersonen engagiert. Mehr Informationen dazu gibt es unter: [www.zeugnis-verweigern.de](http://www.zeugnis-verweigern.de)

Qualitätsstandards der BAG Ausstieg beginnt mit den Worten: „Ein gelungener Ausstieg ist das Ergebnis eines professionell begleiteten Prozesses.“ Auch wenn zivilgesellschaftliche Ausstiegsarbeit in Deutschland erst seit etwa 20 Jahren praktiziert wird, kann von einem stark professionalisierten Arbeitsfeld gesprochen werden. Die Mitglieder der BAG Ausstieg orientieren sich in ihrer Arbeit an bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards und Vorgehensweisen. Unabhängig davon, ob sich eine Person in Rostock oder in Dortmund an die dortige Ausstiegsberatung wendet, bekommt sie ein qualitativ gleichwertiges Angebot. Die Beratungsarbeit in den unterschiedlichen Bundesländern wird kontinuierlich evaluiert und die Berater\*innen haben die Möglichkeit, Supervisionen und Praxisberatungen in Anspruch zu nehmen. Sie verfügen über fundierte Fachkenntnisse, entsprechende Studienabschlüsse sowie zahlreiche Zusatzqualifikationen (bspw. in Systemischer Beratung) und erfüllen damit das Fachkräftegebot, dem sich die Träger verschrieben haben. Die Berater\*innen sind regional, bundes- und europaweit vernetzt und befinden sich im ständigen Fachaustausch.

Zudem bieten wir als bundesweiter Dachverband im Rahmen des Modellprojekts *FEDrex*<sup>2</sup> neuen Mitarbeitenden im Feld, aber auch weiteren interessierten Personen eine umfassende Fortbildung zur Ausstiegsberatung an. In einem weiteren Projekt – *AIDArex*<sup>3</sup>– arbeiten wir zusammen mit unseren Mitgliedern an der Evaluation bestehender sowie der Entwicklung neuer Ansätze und Methoden in der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit. So leistet die BAG Ausstieg einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Professionalisierung des Berufsfeldes.

- *dass das Vertrauensverhältnis zu Ratsuchenden in der Sozialen Arbeit nicht besonders schützenswert sei.*

Ebenso deutlich widersprechen wir der These, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchenden und Berater\*innen/Sozialarbeiter\*innen nicht überaus schützenswert sei. Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Ratsuchenden und Berater\*innen ist eine der, wenn nicht sogar die wichtigste Grundlage erfolgreicher Sozialer Arbeit.

In der Ausstiegsarbeit haben wir es mit Menschen zu tun, die zum Teil über Jahre und Jahrzehnte in extrem rechten Strukturen eingebunden waren. Wenn eine Person dann den Entschluss fasst, ihr bisheriges Leben in Frage zu stellen und grundlegend zu ändern, ist dies ein sehr persönlicher Schritt und häufig verbunden mit Gefühlen wie Scham, Unsicherheit, Schuld oder Angst. Um diese Personen begleiten und beraten zu können, ist ein vertrauensvoller Rahmen unerlässlich. Denn selbstverständlich werden dabei sensible Informationen preisgegeben. Das ist auch notwendig für die erfolgreiche Zusammenarbeit.

Das oberste Ziel von Ausstiegsberatung ist es, den Menschen zu helfen, sich von extrem rechten Strukturen, Einstellungsmustern und Gewalt zu distanzieren und die Hinwendung zu einer Lebensweise zu fördern, die mit den Grundwerten von Demokratie und Pluralität vereinbar ist. Selbstverständlich ist die Aufarbeitung von Handlungsweisen ein zentrales Thema im Beratungsprozesses. Dabei wollen wir aber in erster Linie die Funktion dahinter verstehen, wozu rechtes Verhalten und

---

<sup>2</sup> „Fortbildung zu Einstiegsprävention und Distanzierungsförderung aus der extremen Rechten“

<sup>3</sup> „Akademie für Innovation in der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit aus der extremen Rechten“

rechte Einstellungen einst als sinnvoll erachtet wurden. Außerdem geht es um die Verantwortungsübernahme für mögliche Taten aus der Vergangenheit. Ziel von Ausstiegsarbeit ist also die Aufarbeitung und nachhaltige innere und äußere Distanzierung des einzelnen Menschen von der extremen Rechten und nicht die Gewinnung möglichst vieler Informationen etwa über rechte Strukturen oder Straftaten. Das heißt, wir sind eindeutig kein Instrument der Sicherheitspolitik und unterliegen nicht dem Legalitätsprinzip. Dennoch tragen wir zur Kriminalprävention bei, nämlich dann, wenn ebendiese Menschen nach ihrem Ausstieg nicht mehr zu Täter\*innen werden.

Um diesem und ähnlich gelagerten Aufträgen nachzukommen, ist ein Zeugnisverweigerungsrecht für die zivilgesellschaftliche Ausstiegsberatung und weitere Felder der Sozialen Arbeit unerlässlich.

Punktuell existieren zwar Erfahrungswerte, die zeigen, dass einzelne Staatsanwält\*innen davon absehen, Ausstiegsberater\*innen als Zeug\*innen zu laden, um den Ausstiegsprozess nicht zu gefährden. Allerdings kann diese wichtige Entscheidung nicht von Einzelpersonen abhängen, sondern muss strukturell verankert und rechtlich festgeschrieben sein.

Zudem hängt nicht nur der positive Ausgang eines einzelnen Ausstiegsprozesses von der Entscheidung ab, ob eine Aussage gemacht werden muss, sondern auch der vieler weiterer potenziell ausstiegswilliger Klient\*innen. Denn ein Urteil, in dem ein\*e Ausstiegsberater\*in als Zeuge\*Zeugin sensible Informationen aus der Beratung preisgeben müsste, würde eine Signalwirkung nach außen haben, die viele Menschen aus extrem rechten Strukturen davor abschreckt, Kontakt zu einer Ausstiegsberatung aufzunehmen.

- *dass die Soziale Arbeit kein Berufsethos besäße.*

Der Annahme, dass es dem Berufsfeld an ethischen Grundsätzen fehle, die den Werterahmen beschreiben, können wir ebenfalls ausdrücklich widersprechen.

Angelehnt an das Grundgesetz sowie die ‚Allgemeine Erklärung der Menschenrechte‘ ist unser Menschenbild geprägt von Gleichwertigkeit: Jegliche Formen von Diskriminierung und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit lehnen wir ab und treten ihnen entschieden entgegen.

Das heißt, Befürchtungen vor einem Missbrauch des Zeugnisverweigerungsrechts sind vollkommen unbegründet. Wir verfolgen weder das Ziel (extrem rechte) Straftaten zu vertuschen, noch die Täter\*innen zu decken. Stattdessen findet eine kritische Auseinandersetzung mit diesen Taten statt, die auch mit einer Selbstanzeige, einem Geständnis oder einer Schweigepflichtentbindung durch die ratsuchende Person einhergehen kann.

Ausstiegsarbeit versteht sich als ressourcen- und lösungsorientierte Hilfe zur Selbsthilfe. Sie handelt im Interesse der Ratsuchenden. Diese Parteilichkeit hat aber auch klare Grenzen: So verstehen wir das Zeugnisverweigerungsrecht, wie es der Name schon sagt, als ein Recht, von dem nach umfassender Abwägung Gebrauch gemacht werden kann und keineswegs als Pflicht im Sinne einer Zeugnisverweigerungspflicht.

Ratsuchende werden zu Beginn einer Beratung darüber aufgeklärt, dass Ausstiegsberater\*innen nicht über ein Zeugnisverweigerungsrecht verfügen. Diese Transparenz ist ein wichtiger Grundsatz, schränkt die Aufarbeitung bestimmter Themen aber enorm ein. Auch gibt es ohne

Zeugnisverweigerungsrecht keinen geschützten Rahmen, um mit Klient\*innen zu arbeiten, deren Gerichtsverhandlung noch aussteht. Dies widerstrebt unserem Anspruch der Niedrigschwelligkeit.

*Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit braucht ein Zeugnisverweigerungsrecht!*

Der Ausstiegsarbeit als Disziplin der Sozialen Arbeit das Zeugnisverweigerungsrecht mit der Begründung fehlender Fachlichkeit, eines nicht schützenswerten Vertrauensverhältnisses und eines fehlenden Berufsethos zu verwehren, ist daher weder zeitgemäß noch inhaltlich tragbar. Zudem müssen Ausstiegsberater\*innen, die als Zeug\*innen geladen werden, damit rechnen, dass ihre personenbezogenen Daten öffentlich gemacht werden. Hier besteht die Gefahr, dass diese an Akteur\*innen der extremen Rechten gelangen.

Es ist Zeit, das Thema neu zu verhandeln und der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit sowie der Sozialen Arbeit im Allgemeinen einen rechtlichen Rahmen zu geben, der angemessen ist und die Realität des Berufsfeldes abbildet.

Wir, die BAG Ausstieg, sehen die Notwendigkeit der Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit gegeben. **Wir fordern daher eine Reform des entsprechenden § 53 Abs. 1 StPO.**